

Gedanken zum Reinheitsgebot – und zur „Craft Beer“ Hyperbel*

Kleines Plädoyer für mehr Sachlichkeit und weniger Ideologie im Bierrecht

Rechtsanwalt Prof. Dr. Moritz Hagenmeyer, Hamburg

Das deutsche Reinheitsgebot für Bier blickt auf eine stolze Vergangenheit und zugleich in eine ungewisse Zukunft. Sein für inländische Produkte bis heute verbindlicher Charakter ist nicht erst seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 1987 umstritten. Der folgende Beitrag wägt ausgehend von den Wurzeln des Reinheitsgebotes und seinen schon bestehenden Einschränkungen sorgfältig ab, ob nicht mehr Freiheit beim Bierbrauen angebracht wäre.

500 Jahre deutsches Reinheitsgebot. Als die Redaktion der ZLR mich fragte, ob ich – als eingefleischter Biertrinker – zu diesem womöglich epochalen Thema etwas schreiben möchte, habe ich spontan, geradezu reflexartig zugesagt. Hätte sie gewusst, dass ich persönlich die Zukunft dieses legendären Gesetzes für eher problematisch halte, dann hätte sie mich vielleicht nicht angesprochen. So aber nutze ich die günstige Gelegenheit, hier einige mehr oder weniger reine Gedanken für Sie zu Papier zu bringen – Sie können sie teilen oder auch nicht, die Gedanken sind bekanntlich frei. Dem geneigten Leser sei jedenfalls empfohlen, sich sogleich mit einem Getränk seiner Wahl auszurüsten, damit ihm der Text über die Zeit nicht zu trocken vorkommt – Dehydratation kann nämlich zu erheblichen Leistungsabfällen führen.¹ Ausreichend hydriert werde ich fünf Punkte erörtern, die mir im Zusammenhang mit dem Reinheitsgebot gegenwärtig bedenkenswert erscheinen. Ihre diskrete Lektüre ist möglich. In der Zusammenschau sollte sich daraus ein kleines Plädoyer für mehr Sachlichkeit und weniger Ideologie im Bierrecht ergeben.

A. Das „Reinheitsgebot“ stammt gar nicht von 1516 und diente vielen Zwecken.

Ein erstes „Reinheitsgebot“ existierte in Deutschland bereits vor deutlich mehr als 500 Jahren, auch wenn es damals nicht so bezeichnet wurde² und zwischen anderen Vorschriften versteckt war. Es stammte vom Münchener Stadtrat und lässt sich in die Zeit zwischen 1453 und 1493 datieren.³ Auch andere mittelalterliche Brauordnungen

* Mit großem Respekt gewidmet Kurt-Dietrich Rathke, aus gegebenem Anlass.

1 Vgl. nur EuG, Urteil v. 30.4.2014, T-17/12, ZLR 2014, 472, 473 – „Hagenmeyer/Hahn v. Kommission“.

2 Dornbusch, Die Biersorten der Brauwelt, 2014, 24; Wesseloh, Bier Leben, 2015, S. 107; Hahn, ZLR 2016, 197 (in diesem Heft).

3 Hackel-Stehr, Unser Bier, Diss. 1987, S. 33; Lohberg, Das große Lexikon vom Bier, 3. Aufl. 1984, S. 117 sowie Thömmes, <http://www.hopfenhelden.de/reinheitsgebot-jubilaeum-guenther-thoemmes/>.

in Bayern sahen vergleichbare Regelungen vor.⁴ Das sogenannte Reinheitsgebot für Bier, das in diesem Jahr sein Jubiläum feiert, wurde erst am 23.4.1516 von den Herzögen Wilhelm VI. und seinem Bruder Ludwig für ganz Bayern erlassen⁵; ihre gesamt-bayerische Landesordnung sah vor, dass „zu keinem Bier ‚mehrere Stücke‘ als allein Gerste, Hopfen und Wasser genommen und gebraucht werden“.

Die Motive für diese Regelung sind vielschichtig.⁶ Dazu gehörte zunächst die Preis- und Marktregulierung bzw. die Besteuerung. Außerdem stand die Sicherstellung der Weizen- und Roggenversorgung von Bäckern im Vordergrund.⁷ Der gesundheitliche Verbraucherschutz war vielleicht das wichtigste Motiv; dem Rat ging es nicht zuletzt darum, Brauer vom Einsatz billigerer Rohstoffe als Hopfen abzuhalten, beispielsweise Kräuter.⁸ Neben eher harmlosen Zutaten, wie etwa Wacholderbeeren, verwendete man z. B. auch Bilsensamen, der aufgrund der enthaltenen Nervengifte Krämpfe und Halluzinationen auslösen und den Bierkonsum so zu einem Abenteuer machen konnte.⁹ Zuweilen wird die Auffassung vertreten, wenn auch zumeist ohne Belege, mit der Beschränkung auf Braugerste habe der bayerische Adel sich selbst ein Weizenbiermonopol vorbehalten wollen.¹⁰ Eine besonders gute Qualität des Biers war möglicherweise auch ein Ziel der Schöpfer des Reinheitsgebots. Dass sich alle Brauer jahrhundertlang an das Gebot gehalten haben, darf indes mit Fug bezweifelt werden.¹¹

Rückblickend betrachtet stellt das Motiv des Verbraucherschutzes den bayerischen Brauern zu jener Zeit allgemein kein gutes Zeugnis aus. Mit einer gesetzlichen Rezepturregelung und der zugehörigen Kontrolle versuchte man, in Bayern offenbar verbreitete Missstände im Brauwesen abzustellen. In Norddeutschland scheint es vergleichbare Probleme damals nicht gegeben zu haben,¹² ein entsprechendes Gesetz hielt man hier wohl nicht für nötig. Auch knapp 200 Jahre später, als in Hamburg

4 Vgl. nur *Hackel-Stehr*, Unser Bier, Diss. 1987, S. 201 u. *Seidl*, Bier Katechismus, 2005, S. 154-255

5 *Hackel-Stehr*, Unser Bier, Diss. 1987, S. 13 u. 224; *Wülfing*, Craft Bier selber brauen, 2014, S. 25; *Lohberg*, Das große Lexikon vom Bier, 3. Aufl. 1984, S. 121 sowie *Zipfel/Rathke*, Lebensmittelrecht, C 410, Vorb. Rdnr. 6b.

6 Vgl. *Hackel-Stehr*, Unser Bier, Diss. 1987, S. 254-256; *Seidl*, Bier Katechismus, 2005, S. 157; *Kopp*, Das Craft-Bier Buch, 2014, S. 9; *Wülfing*, Craft Bier selber brauen, 2014, S. 26.

7 Zu Getreidesorten, die im Laufe der Geschichte zum Brauen verwendet wurden, *Dornbusch*, Die Biersorten der Brauwelt, 2014, S. 20.

8 *Hackel-Stehr*, Unser Bier, Diss. 1987, S. 68; zu Kräutern, die zum Brauen im Laufe der Geschichte verwendet wurden, *Dornbusch*, Die Biersorten der Brauwelt, 2014, S. 20 sowie *Schloz/Köhlert*, Hamburg und sein Bier, 2006, 13; vgl. auch *Seidl*, Bier Katechismus, 2005, S. 155.

9 *Hackel-Stehr*, Der Erlass des Reinheitsgebots von 1516, Motive, Hintergründe und Auswirkungen, Jahrbuch 1991/92 Gesellschaft für die Geschichte und Bibliographie des Brauwesens e. V., S. 13, 18; vgl. auch *Seidl*, Bier Katechismus, 2005, S. 115-117.

10 *Kopp*, Das Craft-Bier Buch, 2014, S. 9; *Wülfing*, Craft Bier selber brauen, 2014, S. 27-28; *Wesseloh*, Bier Leben, 2015, S. 107; *Gattinger*, Bier und Landesherrschaft, Das Weißbiermonopol der Wittelsbacher unter Maximilian I. von Bayern 1598-1651, 2007, S. 55.

11 Vgl. *Wülfing*, Craft Bier selber brauen, 2014, S. 30; *Wesseloh*, Bier Leben, 2015, S. 110; *Thömmes*, <http://www.hopfenhelden.de/reinheitsgebot-jubilaeum-guenther-thoemmes/> sowie *Kopp*, Das Craft-Bier Buch, 2014, S. 9.

12 Vgl. auch *Kopp*, Das Craft-Bier Buch, 2014, 9, *Schloz/Köhlert*, Hamburg und sein Bier, 2006, 38, 46-47, 52, 73 u. 109 sowie *Lohberg*, Das große Lexikon vom Bier, 3. Aufl. 1984, S. 116 u. 121.

ZLR 2/2016 Hagenmeyer, Gedanken zum Reinheitsgebot – und zur „Craft Beer“ Hyperbel

1695 eine neue Brauordnung aufgestellt wurde, formulierte man die Rezepturvorschrift nicht so präzise wie in Bayern.¹³

Ob das Reinheitsgebot mit der Produktqualität an und für sich von Anfang viel zu tun hatte, wird unterschiedlich beurteilt.¹⁴ Jedenfalls verlangte es weder die Verwendung qualitativ besonders beschriebener Rohstoffe, noch machte es – über die Beschränkung auf bestimmte Zutaten hinaus – genauere Vorgaben hinsichtlich des Herstellungsverfahrens oder gar der Beschaffenheit des Biers. Mit anderen Worten: Auch unter Beachtung des Reinheitsgebots konnte man erheblich unterschiedliches Bier brauen, qualitativ gutes und schlechtes, würziges und aromatisches ebenso wie langweiliges und fades.¹⁵

B. Das heutige Reinheitsgebot gilt noch nicht 500 Jahre lang und es ist löchrig.

Lange Zeit war es lediglich der Wunsch von Vertretern des bayerischen Braugewerbes, dass das bayerische Reinheitsgebot in ganz Deutschland gelten sollte.¹⁶ Das heute in § 9 Abs. 1 u. 2 VorlBierG für die Bundesrepublik Deutschland verankerte Reinheitsgebot stammt, anknüpfend an das damals weiter geltende bayerische Surrogatverbot, aus einer Neufassung des Brausteuergesetzes des Deutschen Reiches vom 7.6.1906.¹⁷ Erst seit dieser Zeit wird es als „Reinheitsgebot“ bezeichnet¹⁸ und knüpft damit begrifflich an eine „pantheistische Sakralisierung der Natur“ an.¹⁹ § 1 Abs. 1 BrauStG schrieb vor: „Zur Bereitung von untergärrigem Bier darf nur Gerstenmalz, Hopfen, Hefe und Wasser verwendet werden. Die Bereitung von obergärrigem Bier unterliegt derselben Vorschrift ...“; schon damals gab es jedoch Ausnahmen für andere Malzsorten und Zucker bei obergärrigen Bieren.²⁰ Seit dem 15.7.1909²¹ wurde auch die Bezeichnung „Bier“ besonders geschützt,²² die Nachfolgerregelungen dazu finden sich heute in §§ 1 u. 3 BierV.

13 Lohberg, Das große Lexikon vom Bier, 3. Aufl. 1984, S. 121; vgl. auch Hahn, ZLR 2016, 131, 136 (in diesem Heft).

14 Vgl. Frenzel, Craft Bier, 2015, S. 252; vgl. auch Seidl, Bier Katechismus, 2005, S. 151 u. aktuell Osterloh, Bier & Brauhaus 1/2016, 13.

15 Allerdings war nach historischem Verständnis gerade die schlechte Bierqualität und damit einhergehend der Schutz von Verbrauchern vor schlechtem Bier durch die Reduzierung auf Wasser, Hopfen und Malz eines der Hauptmotive für die Einführung von Reinheitsgeboten; vgl. Hackel-Stehr, Der Erlaß des Reinheitsgebots von 1516, Motive, Hintergründe und Auswirkungen, Jahrbuch 1991/92 Gesellschaft für die Geschichte und Bibliographie des Brauwesens e.V., S. 13, 19–20.

16 RTDrucks. 1914/1918 Nr. 1455; vgl. Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, C 410, § 9 VorlBierG Rdnr. 3 sowie Wülfing, Craft Bier selber brauen, 2014, S. 30.

17 RGBl. 1906, S. 675; vgl. Zapf/Siegert/Arndt/Klingmann, Das Biersteuergesetz, 4. Aufl. 1959, § 9 BierStG Anm. 1 sowie Dornbusch, Die Biersorten der Brauwelt, 2014, S. 25, Seidl, Bier Katechismus, 2005, S. 156–157 u. Lohberg, Das große Lexikon vom Bier, 3. Aufl. 1984, 122.

18 Kopp, Das Craft-Bier Buch, 2014, S. 9.

19 So Mettke, ZLR 2001, 769, 773; vgl. auch Mettke, ZLR 1999, 155, 158.

20 Vgl. Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, C 410, § 9 VorlBierG Rdnr. 1.

21 RGBl. 1990, S. 773.

22 Vgl. Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, C 410, Vorb. Rdnr. 3.

Eine gesetzliche Definition von Bier gab (und gibt) es dagegen nicht.²³ Bis vor knapp 110 Jahren existierten im Bereich der sog. Norddeutschen Biersteuergemeinschaft nicht einmal entsprechenden Regeln zur Reinheit;²⁴ erst um die Jahrhundertwende drängte die norddeutsche Brauwirtschaft darauf, ihren Ruf durch die Einführung des Reinheitsgebots zu verbessern.²⁵ Allein in Bayern, das sich bereits im 19. Jahrhundert als Meinungsführer bei Bier verstand,²⁶ sowie viel später auch in Baden und Württemberg galten schon damals derartige Normen.²⁷

Allerdings kann man das geltende Reinheitsgebot durchaus als löchrig ansehen. Zum einen steht es unter dem Vorbehalt des europäischen Zusatzstoffrechts. So dürfen zur Herstellung von Bier nach Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anh. II Teil B Nr. 14.2.1 u. Teil E Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe – z.T. mit Höchstmengen, Beschränkungen oder Ausnahmen – grundsätzlich folgende Zusatzstoffe zugesetzt werden: verschiedene Arten von Zuckerkulör, Benzoate, Sorbate, Sulfite, Milchsäure, Ascorbinsäure, Natriumascorbat, Citronensäure, Propylenglycolalginat, Gummi arabicum, diverse Süßungsmittel, Lysozym und Polydextrose. Filtration und Pasteurisation sind ebenso zulässig wie die Verwendung von Verarbeitungshilfsstoffen.²⁸ Auch der Einsatz von verschiedenen Enzymen und Mikroorganismen ist gegenwärtig nicht verboten.²⁹ Nur Art. 20 Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 statuiert eine Ausnahme, derzufolge einzelne Mitgliedstaaten „die Verwendung bestimmter Klassen von Lebensmittelzusatzstoffen bei der Herstellung“ von speziell aufgeführten „traditionellen Lebensmitteln weiter verbieten“ dürfen. Ein solches „traditionelles Erzeugnis“ ist gemäß Anhang IV Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 „nach deutschem Reinheitsgebot gebrautes Bier“, für das in Deutschland alle Zusatzstoffe, „ausgenommen Treibgase“ (nach § 5 Abs. 3 ZZuV sind das Kohlendioxid und Stickstoff) verboten bleiben dürfen; was genau unter solchem Bier zu verstehen ist, ergibt sich aus der Regelung allerdings nicht.³⁰

Zum anderen erlaubt bereits § 9 Abs. 2 VorlBierG ausdrücklich die „Verwendung von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker sowie von Stärkezucker und aus Zucker der bezeichneten Art hergestellten Farbmitteln“ für die Bereitung von obergärem Bier. Außerdem gestatten § 9 Abs. 4 u. 5 VorlBierG den Einsatz von Farbbeizen und Hopfenauszügen, die lebensmittelrechtlich betrachtet nichts anderes als Aro-

23 Vgl. Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, C 410, Vorb. Rdnr. 33-35, Hahn in Heyse, Praxishandbuch der Brauerei, 6.1.1.1 sowie Holthöfer/Juckenack/Nüse, Deutsches Lebensmittelrecht, 4. Aufl. 1966, Band III, 245 u. Zapf/Siegert/Arndt/Klingmann, Das Biersteuergesetz, 4. Aufl. 1959, § 1 BierStG Anm. 7; ebenso BVerwG, Urteil vom 24.2.2005, 3 C 5.04, ZLR 2005, 459, 461 – „Schwarzer Abt“.

24 Vgl. Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, C 410, Vorb. Rdnr. 1.

25 Vgl. Zacher, Der Kampf ums reine Bier, Bayerische Staatszeitung 1955, Nr. 16, 8.

26 Vgl. Zacher, Der Kampf ums reine Bier, Bayerische Staatszeitung 1955, Nr. 16, 8.

27 Vgl. Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, C 410, Vorb. Rdnr. 6-9.

28 Vgl. nur Zapf/Siegert/Arndt/Klingmann, Das Biersteuergesetz, 4. Aufl. 1959, § 9 BierStG Anm. 5; kritisch dazu Wülfing, Craft Bier selber brauen, 2014, S. 30 u. Wesseloh, Bier Leben, 2015, S. 110.

29 Vgl. nur Krohn, ZLR 1987, 265, 266.

30 Vgl. dazu Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, C 121, Art. 20 VO (EG) Nr. 1333/2008 Rdnr. 2.

ZLR 2/2016 Hagenmeyer, Gedanken zum Reinheitsgebot – und zur „Craft Beer“ Hyperbel

maextrakte sind.³¹ Und schließlich dürfen auf Antrag nach § 9 Abs. 7 VorlBierG auch „besondere Biere“ zugelassen werden; diese Regelung gilt ebenfalls schon seit knapp 110 Jahren.

Die Bedeutung des § 9 Abs. 7 VorlBierG ist im Hinblick auf die Durchbrechung des Reinheitsgebots nicht zu unterschätzen. Die Norm soll nämlich die Herstellung von Spezialitäten, wie etwa Gose, Lichtenhainer Bier, Maibieren, Brohain oder Joghurtbieren ermöglichen,³² bei denen neben Hopfen und Malz andere Stoffe notwendig sind, um dem Bier einen besonderen Charakter, z. B. einen speziellen Geschmack zu verleihen.³³ Als andere Stoffe kamen schon immer Gewürze, etwa Anis, Zimt oder Nelken in Betracht, aber auch Früchte wie Orangen oder Kirschen, Fruchtsaft, Sirup oder Aromen sind denkbar,³⁴ nicht jedoch Malz- oder Hopfenersatzstoffe.³⁵ Wesentlich für besondere Biere ist nach der aktuellen Standardkommentierung zum Lebensmittelrecht, „dass es trotz der besonderen Zusätze in seinem Gesamtcharakter Bier bleibt. Dazu gehört, dass es in der Farbe dem Bier gleicht, im Geruch und Geschmack eine bierige Note – je nach dem Zusatz wird der Geschmack nicht biergleich sein – und auch durch die Schaumbildung einen ausgesprochenen Biercharakter behält“.³⁶ Ein besonderes Bier darf also bei prinzipiell bieriger Note auch anders schmecken als herkömmliches Bier, selbst wenn es – aus charakterlichen Gründen – vielleicht nicht blau oder grün sein darf.³⁷

Vor allem aber darf ein besonderes Bier auch als „Bier“ bezeichnet werden, selbst wenn es nicht dem Reinheitsgebot entspricht. Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit ausführlicher Begründung im Falle eines untergärigen Biers entschieden, dem nach der Filtrierung aus geschmacklichen Gründen Invertzuckersirup zugesetzt worden war.³⁸ In den Leitsätzen des Urteils heißt es darüber hinaus zum Reinheitsgebot ausdrücklich: „Mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit wäre es nicht vereinbar, die Herstellung von Bier ausnahmslos dem deutschen Reinheitsgebot zu unterwerfen“.³⁹ Zur Begründung kann man in der Entscheidung nachlesen: „Die Pflege der kulturel-

31 Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, C 410, § 9 VorlBierG Rdnr. 28; kritisch dazu Wesseloh, Bier Leben, 2015, S. 110.

32 Vgl. Zipfel/Künstler, Die Bierbezeichnung in Recht und Wirtschaft, 1957, S. 75; Zapf/Siegert/Arndt/Klingmann, Das Biersteuergesetz, 4. Aufl. 1959, § 9 BierStG Anm. 28; Holthöfer/Juckenack/Nüse, Deutsches Lebensmittelrecht, 4. Aufl. 1966, Band III, § 9 BiersteuerG Rdnr. 37 sowie BVerwG, Urteil vom 24.2.2005, 3 C 5.04, ZLR 2005, 459, 463 – „Schwarzer Abt“.

33 RTDrucks. 1905, S. 22.

34 Zu sonstigen möglichen Zutaten, außerhalb des Reinheitsgebots, vgl. Englmann in Heyse, Praxishandbuch der Brauerei, 2.5.2.2.5.

35 Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, C 410, § 9 VorlBierG Rdnr. 48.

36 Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, C 410, § 9 VorlBierG Rdnr. 49.

37 Das kann man allerdings auch anders sehen. So wird helles Bier in Irland am St. Patrick's Day mit Lebensmittelfarbe grün gefärbt – und weiterhin als Bier getrunken. Und ein japanisches Bier erhält seine charakteristische blaue Farbe durch Seetang und Blumen.

38 BVerwG, Urteil vom 24.2.2005, 3 C 5.04, ZLR 2005, 459 – „Schwarzer Abt“; zustimmend Wesseloh, Bier Leben, 2015, S. 112.

39 Das begrüßt Chotjewitz, ZLR 2005, 467, 471; zustimmend auch Schmidt, NJW 2005, 3617, 3618; kritisch dagegen Winzek, ZLR 2005, 473, 475.

len Tradition und die Gewährleistung eines bestimmten Produktniveaus erfordern es nicht, alle Abweichungen vom Reinheitsgebot zu verbieten, als handele es sich dann zwangsläufig um minderwertiges, trügerisches (gepanschtes) oder gar gefährliches Bier“.⁴⁰ Dem ist aus lebensmittelrechtlicher Sicht eigentlich nichts hinzuzufügen.

Daneben existiert noch eine Reihe weiterer Judikate, die Löcher im Reinheitsgebot zeigen. Schon vor mehr als 60 Jahren vertrat der Bundesfinanzhof in einem Gutachten die Ansicht, dass ein in Berlin unter Verwendung von Zucker hergestelltes obergäriges Bier „in das Land Bayern verbracht und dort dem Verbrauch zugeführt werden“ durfte⁴¹ Der Bundesgerichtshof teilte diese Rechtsauffassung kurze Zeit später jedenfalls im Hinblick auf die Verkehrsfähigkeit, verlangte in seinem Urteil aber noch, dass ein solches Getränk „nicht als Bier bezeichnet und auch nicht der Anschein erweckt wird, es handele sich um Bier“.⁴² Die heutige Form des Reinheitsgebots gemäß § 9 Abs. 2 VorlBierG (s. o.) gestattet jedoch inzwischen ausdrücklich die Verwendung von Zucker bei der Herstellung von obergäurigem Bier, das dann gemäß § 1 Abs. 1 BierV auch als „Bier“ bezeichnet werden darf. Und in einem jüngeren Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt/Oder ist nachzulesen, dass der „Zusatz von Invertzuckersirup auch nach Abschluss der Gärung“ eines Biers erlaubt ist.⁴³

C. Das Reinheitsgebot steht im Konflikt mit europäischem Recht.

Schon vor mehr als einem Vierteljahrhundert entschied der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften sich für die Warenverkehrsfreiheit und damit letztlich gegen das deutsche Reinheitsgebot.⁴⁴ Die Bundesrepublik Deutschland hatte das Inverkehrbringen von Bier aus dem Ausland untersagt, das nicht §§ 9 u. 10 BierStG entsprach.⁴⁵ Seinerzeit durften nach § 9 Abs. 1 BierStG zur Bereitung von untergäurigem Bier ausschließlich Gerstenmalz, Hopfen, Hefe und Wasser verwendet und nach § 10 BierStG unter der Bezeichnung „Bier“ nur Getränke in den Verkehr gebracht werden, die § 9 Abs. 1, 2 u. 4–6 BierStG entsprachen. Deswegen war es u. a. nicht möglich, ausländisches Bier aus anderem Getreide als Gerste oder mit (im Ausland zugelassenen) Zusatzstoffen unter der Bezeichnung „Bier“ in Deutschland zu vertreiben.

Die Bundesregierung, die das Verfahren vermutlich eher aus Wettbewerbsgründen im Interesse der deutschen Brauwirtschaft führte, hatte gegenüber dem Gericht erklärt,

40 BVerwG, Urteil vom 24.2.2005, 3 C 5.04, ZLR 2005, 459, 462 – „Schwarzer Abt“.

41 BFH, Gutachten vom 23.2.1955, V z D 4/54 S; a. A. Zacher, BayVBL 1955, 203, 205.

42 BGH, Urteil vom 7.1.1959, 2 StR 434/58, LRE 2, 18 – „Malz-Nährtrunk“; kritisch dazu Zipfel, LRE 2, 22, 23–24.

43 VG Frankfurt/Oder, Beschluß vom 31.1.2003, 4 L 325/04, LMRR 2005, 102; ebenso schon VG Frankfurt/Oder, Urteil vom 1.12.2003, 4 K 1287/97, LMRR 2003, 99.

44 EuGH, Urteil v. 12.3.1987, Rs. 178/84, ZLR 1987, 326 – „Bier“; vorausschauend dazu bereits Fensterer, ZLR 1985, 301, 313–314; unbekannt ist das Urteil offenbar Wesseloh, Bier Leben, 2015, S. 111–112; zum Bier-Urteil des EuGH vgl. auch Horst, ZLR 2016, 165 (in diesem Heft).

45 Vgl. dazu näher Klinke, ZLR 1987, 289, 290, 292–293 u. 299–300.

ZLR 2/2016 Hagenmeyer, Gedanken zum Reinheitsgebot – und zur „Craft Beer“ Hyperbel

„das Reinheitsgebot sei für den Schutz der öffentlichen Gesundheit unerlässlich“.⁴⁶ Glaubte damals wirklich jemand, Verbraucher vor beispielsweise Reis, Mais oder Ascorbinsäure, ganz zu schweigen von Kräutern oder Früchten in einem alkoholischen Getränk schützen zu müssen? Auch das Bundesverwaltungsgericht sah die Rechtfertigung des Reinheitsgebots ein paar Jahre später ausdrücklich „nicht in den Belangen des Gesundheitsschutzes, sondern allein in der Pflege einer kulturellen Tradition der deutschen Braukunst und der Gewährleistung eines bestimmten Produktniveaus“.⁴⁷

Die Bundesregierung schob vor dem Europäischen Gerichtshof das Argument nach, die (deutschen) Verbraucher „verbänden mit der Bezeichnung Bier ein Getränk, das nur aus den in § 9 BierStG aufgeführten Grundstoffen hergestellt sei“, es müsse vermieden werden, dass sie „über die Art des Erzeugnisses getäuscht würden“.⁴⁸ Hier wurde also Traditionswahrung mit Täuschungsschutz verknüpft, ohne jedoch zu beachten, dass es bereits gesetzliche Irreführungsverbote und deren konkrete Ausformung durch die Rechtsprechung gab. Dass viele Verbraucher aus Fleisch und Blut nicht dem normativen Verbraucherleitbild der Justiz entsprechen⁴⁹ und Pflichtangaben auf Etiketten nicht lesen, steht auf einem anderen Blatt.

Der Europäische Gerichtshof erkannte ohne weiteres, dass sich die Vorstellungen der Verbraucher „im Laufe der Zeit fortentwickeln“, das Recht dürfe nicht dazu dienen, „die gegebenen Verbrauchsgewohnheiten zu zementieren“.⁵⁰ Vergleichbar hielt etwas später auch das Bundesverwaltungsgericht lapidar fest: „Der Verbraucher sieht als ‚Bier‘ auch die unter Abweichung vom Reinheitsgebot hergestellten Biere an“.⁵¹ Das Ergebnis dieser Rechtsprechung ist bekannt: Eine angemessene Etikettierung „der bei der Bierbereitung verwendeten Grundstoffe“ reicht nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshof aus, um den Verbraucher in die Lage zu versetzen, „seine Wahl in Kenntnis aller Umstände zu treffen“.⁵² Das generelle, ausnahmslose und nicht näher spezifizierte deutsche Verbot von Zusatzstoffen in Bier hielt das Gericht dementsprechend für unverhältnismäßig – nicht zuletzt im Hinblick darauf, dass einige Zusatzstoffe auch in Deutschland „für die Herstellung aller oder fast aller Getränke zugelassen“ waren.⁵³

46 EuGH, Urteil v. 12.3.1987, Rs. 178/84, ZLR 1987, 326, 329 – „Bier“; als „vorbildlich“ begrüßte das Reinheitsgebot insoweit *Klinke*, ZLR 1987, 289, 314.

47 BVerwG, Urteil vom 24.2.2005, 3 C 5.04, ZLR 2005, 459, 462 – „Schwarzer Abt“; zustimmend *Schmidt*, NJW 2005, 3617, 3618.

48 EuGH, Urteil v. 12.3.1987, Rs. 178/84, ZLR 1987, 326, 331 – „Bier“.

49 Vgl. nur EuGH, ZLR 1998, 459, 464 u 465 – „Gut Springenheide“ u. ZLR 2000, 317, 321 – „d’arbo naturrein“; BGH WRP 2000, 510, 512 – „L-Carnitin“ sowie *Zipfel/Rathke*, Lebensmittelrecht, C 113, Art. 7 LMIV Rdnr. 33-37.

50 EuGH, Urteil v. 12.3.1987, Rs. 178/84, ZLR 1987, 326, 332-333 – „Bier“; vgl. dazu *Gündisch*, ZLR 1987, 347, 351: „Dem statischen Verständnis der Bundesregierung über das ‚ewige Reinheitsgebot‘ stellte der Gerichtshof seine dynamische Sicht entgegen“; vgl. auch aktuell *Horst*, ZLR 2016, 165 (in diesem Heft).

51 BVerwG, Urteil vom 24.2.2005, 3 C 5.04, ZLR 2005, 459, 465 – „Schwarzer Abt“.

52 EuGH, Urteil v. 12.3.1987, Rs. 178/84, ZLR 1987, 326, 333 – „Bier“; vgl. dazu *Zipfel*, ZLR 1987, 337, 338-339, dessen Anmerkung jedoch mit Vorsicht zu genießen ist; er schreibt u. a., jedoch ohne Beleg, a. a. O., 345: „Bier ist in der Bundesrepublik mit Abstand das am meisten verzehrte Lebensmittel“.

53 EuGH, Urteil v. 12.3.1987, Rs. 178/84, ZLR 1987, 326, 336-337 – „Bier“; vgl. dazu *Gündisch*, ZLR 1987, 347, 355 mit dem Hinweis, dass deutsches Bier, das für die Ausfuhr bestimmt war, nicht dem Reinheitsgebot unterlag.

In der Folge wurde die BierV verabschiedet.⁵⁴ Nach § 1 Abs. 2 BierV dürfen seitdem unter der Bezeichnung „Bier“ im Ausland hergestellte und dort verkehrsfähige, gegorene Getränke auch in Deutschland unter der Bezeichnung „Bier“ in den Verkehr gebracht werden, selbst wenn sie nicht dem Reinheitsgebot entsprechen.⁵⁵ § 2 Abs. 2–4 BierV sah außerdem die Angabe anderer als in § 9 Abs. 1, 2, 4–6 BierSteuerG genannter Stoffe „auf Fertigpackungen“ bzw. „bei offenem Ausschank an augenfälliger Stelle“ vor. Diese Norm wurde jedoch aufgrund von Bedenken der Europäischen Kommission⁵⁶ kurze Zeit später wieder aufgehoben⁵⁷ und durch eine Änderung der Vorschriften über die Zutatenkennzeichnung ersetzt: An das Ende der Ausnahmeregelung des § 6 Abs. 6 Nr. 2 LMKV wurden die Worte „ausgenommen Bier“ angefügt,⁵⁸ so daß seitdem Bier in Fertigpackungen – ebenso wie andere Lebensmittel – mit einem regulären Zutatenverzeichnis zu versehen war.⁵⁹

Zur Begründung hatte der deutsche Gesetzgeber seinerzeit ausgeführt, es werde dadurch „den Interessen der Verbraucher, eine klare und umfassende Unterrichtung über die Beschaffenheit des Biers zu erhalten, Rechnung getragen“.⁶⁰ Das ist ganz gewiss korrekt, auch wenn es nicht erklärt, warum dem Verbraucher eine solche Unterrichtung bis zur Intervention der Europäischen Kommission nicht zur Verfügung gestellt werden musste. Jedenfalls lässt sich einem vorschriftsmäßigen Zutatenverzeichnis seitdem entnehmen, ob ein (ausländisches) Bier etwa mit Reis oder Mais gebraut wurde bzw. ob es deklarationspflichtige Zusatzstoffe enthält. Nur darf für ein solches Bier – in Übereinstimmung mit Art. 20 i. V. m. Anh. IV Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 – bei Verwendung zugelassener Zusatzstoffe die (freiwillige) Auslobung „nach dem deutschen Reinheitsgebot gebraut“ gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 u. 5 Abs. 3 ZZuV nicht benutzt werden.⁶¹

Man hätte infolge der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs auch das Reinheitsgebot ganz abschaffen können.⁶² Das hat der deutsche Gesetzgeber jedoch nicht getan. Denn die Aufrechterhaltung des Reinheitsgebots entsprach seinerzeit dem einhelligen Wunsch der deutschen Brauereiwirtschaft – europarechtlich gesehen beehrte sie nach einer (zulässigen) Inländerdiskriminierung.⁶³ Es ging den deut-

54 Vom 2.7.1990, BGBl. I, S. 1332; vgl. dazu die Bekanntmachung des BMJFFG vom 2.7.1990, BAnz. Nr. 123.

55 Solche ausländischen Biere haben sich hierzulande am Markt allerdings bisher nicht durchsetzen können.

56 Vgl. *Zipfel/Rathke*, Lebensmittelrecht, C 412, Vorb. Rdnr. 2a-2c.

57 Art. 2 VO vom 7.12.1994, BGBl. I, S. 3743.

58 Art. 1 VO vom 7.12.1994, BGBl. I, S. 3743; § 6 Abs 6 Nr. 2 LMKV gilt einstweilen nach Art. 41 LMIV fort; vgl. *Voit/Grube*, LMIV, 2. Aufl. 2016, Art. 41 Rdnr. 2; nach § 3 Abs. 1 des Entwurfs einer VO zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (LMIDV), Stand 7. März 2016, soll Bier auch künftig „beim Inverkehrbringen mit einem Verzeichnis der Zutaten ... zu kennzeichnen“ sein.

59 Vgl. auch BVerwG, Urteil vom 24.2.2005, 3 C 5.04, ZLR 2005, 459, 466 – „Schwarzer Abt“.

60 BRDrucks. 517/94, abgedruckt bei *Zipfel/Rathke*, Lebensmittelrecht, C 110, § 6 LMKV Rdnr. 2i.

61 Vgl. auch *Zipfel/Rathke*, Lebensmittelrecht, C 410, Vorb. Rdnr. 17–18 u. C 412, § 1 BierV Rdnr. 19.

62 Dafür damals schon *Fensterer*, ZLR 1985, 301, 313; für eine Weiterentwicklung heute *Wesseloh*, Bier Leben 2015, S. 113.

63 *Streinz*, ZLR 1990, 487, 511 m. N.; vgl. dazu auch *Epiney*, ZLR 1996, 259.

schen Brauereien dabei nicht nur um ein Unterscheidungsmerkmal im Inland; insbesondere im Ausland wollten sie das Reinheitsgebot als Qualitätssiegel für ihre Biere nutzen. Nun ist es aber so, dass sich nationale Verbote, die Ausnahmen für Importe vorsehen, regelmäßig durch Reimporte unterlaufen lassen.⁶⁴ Auch das Beispiel der Ausnahmeregelung für besondere Biere nach § 9 Abs. 7 VorlBierG zeigt, dass die Beibehaltung des Gebots vor allem kosmetische Effekte entfalten konnte.⁶⁵ Eine Aufhebung des Reinheitsgebots wäre europarechtlich gewiss konsequenter gewesen, da sie dem freien Bierverkehr uneingeschränkt Geltung verschafft hätte und die Probleme der Ausnahmeregelung verschwunden wären. Allerdings wäre der Brauereiwirtschaft dadurch auch ein wichtiger Schutzmechanismus im internationalen Wettbewerb genommen worden. Diese Überlegung führt direkt zum nächsten Punkt.

D. Das Reinheitsgebot nützt weniger Verbrauchern als Brauern.

Die Frage „*cui bono?*“ wurde schon zur Zeit der alten Römer gestellt,⁶⁶ macht sie es doch möglich, die Nutznießer eines bestimmten Phänomens zu finden. Im Falle des Reinheitsgebots wird immer noch oft behauptet, es diene vorrangig dem gesundheitlichen Verbraucherschutz. Das mag ursprünglich durchaus so gewesen sein (s. o.). Hätte es vor 500 Jahren in Bayern kein qualitativ minderwertiges und gesundheitsgefährliches Bier gegeben, dann wäre wohl niemand auf die Idee gekommen, die Verbraucher davor schützen zu müssen.

Nur darf man natürlich überlegen, ob diese Gründe für die Einführung des Verbots anderer Zutaten als Wasser, Hopfen und Malz noch immer gelten. Die Lebensmittelsicherheit ist heute durch Art. 14 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 in der Europäischen Union grundlegend garantiert. Würde jemand auf die Idee kommen, Bier unter Verwendung giftiger Kräuter herzustellen, dann griffe darüber hinaus das Verbot des § 5 Abs. 1 LFGB. Flankiert vom Lauterkeitsgebot und den Pflichtangaben der Art. 7 u. 9 der Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV), insbesondere dem Zutatenverzeichnis, sowie den zusätzlichen Täuschungsverboten des § 11 Abs. 2 LFGB ist der gesundheitliche Verbraucherschutz umfassend gewährleistet. Ein besonderer Nutzen speziell des Reinheitsgebots für den Verbraucher oder gar seinen Gesundheitsschutz kann folglich nicht mehr festgestellt werden. Das gilt umso mehr, wenn man die bereits gezeigte Löchrigkeit des § 9 VorlBierG berücksichtigt und davon ausgeht, dass verständige Verbraucher sich über Pflichtangaben informieren.

Der Glaube an eine Tradition, die in ihrer überlieferten Form kaum noch existiert, wird vom Gesetz jedenfalls nicht geschützt. Auch ohne das Reinheitsgebot müssen die

64 Vgl. nur *Streinz*, ZLR 1990, 487, 513 sowie *Schmidt*, NJW 2005, 3617.

65 Von dieser Regelung wird – zum Ärger des Bayerischen Brauerbunds – „*in letzter Zeit munter Gebrauch gemacht*“; vgl. *Osterloh*, Bier & Brauhaus 1/2016, 13,16.

66 *Cicero*, Pro Sex. Roscio Amerino, 84.

Verbraucher sicheres Bier erhalten, mit vollständiger Zutaten- und Allergenzeichnung sowie der Angabe von Mindesthaltbarkeit, Füllmenge und Alkoholgehalt. Ob ein Bier aus Reis oder Mais gebraut wurde bzw. ob es deklarationspflichtige Zusatzstoffe enthält, kann man bei ordnungsgemäßer Kennzeichnung leicht erkennen. Verbrauchern nützt das vermeintlich älteste noch geltende Lebensmittelgesetz deswegen nicht, schon gar nicht im Hinblick auf die Qualität des Biers. Im Gegenteil, sie können von heimischen Brauereien nicht mit Bierstilen außerhalb des Reinheitsgebots versorgt werden, an denen sich Biertrinker beispielsweise in Italien, England oder Belgien erfreuen.⁶⁷

Die Lebensmittelüberwachung hat ebenfalls keinen unmittelbaren Nutzen durch das Reinheitsgebot. Nach § 42 Abs. 2 LFGB dürfen die zuständigen Behörden jede Brauerei so gut wie jederzeit betreten, Rezepturen einsehen und Auskünfte vom Brauer verlangen, die nach § 44 Abs. 2 LFGB auch erteilt werden müssen. Außerdem dürfen sie nach § 43 Abs. 1 LFGB Bierproben ziehen, was ihnen nach § 44 Abs. 1 LFGB zu ermöglichen ist. Ein Reinheitsgebot, gleich in welcher Form, kann der Überwachung unter diesen Umständen wenig helfen, sie darf ja schon alles. Selbst wenn der eine oder andere Überwachungsbeamte sich an der Rezepturregelung des § 9 VorlBierG orientieren mag, bringt das doch keine besonderen Vorteile. Zum einen ist das dort normierte Gebot von Ausnahmen durchlöchert, und zum anderen hieße ein fehlendes Reinheitsgebot ja nicht, dass es keine rechtliche Orientierung mehr gäbe – es wären nur eben andere Kriterien einschlägig.

Sieht man sich die jüngere Gesetzgebungsgeschichte an, dann nützt das Reinheitsgebot auch dem Gesetzgeber nichts. Das Gegenteil ist der Fall: Erst musste die Bundesregierung die geltenden Normen vor dem Europäischen Gerichtshof verteidigen, nur eben ohne Erfolg, dann musste mit der BierV eine komplizierte neue Regelung geschaffen werden, die aber den Anforderungen der Kommission nicht genügte und deswegen gleich wieder zu überarbeiten war. Ohne Reinheitsgebot wäre der legislative Aufwand deutlich geringer gewesen.

So bleibt als möglicher Nutznießer am Ende nur die deutsche Brauereiwirtschaft. Sie hatte sich ja bereits nach dem Urteil aus Luxemburg dafür eingesetzt, dass jedenfalls im Inland alles beim Alten blieb. Viele Menschen, nicht nur Brauer, auch Verbraucher, sehen sich in der Tradition des Reinheitsgebots verwurzelt. Problematisch kann das allerdings werden, wenn sie anderen Menschen Wandel oder Freiheit nicht gönnen wollen. Selbstverständlich schafft das deutsche, oder noch spezieller das bayerische Reinheitsgebot ein Unterscheidungsmerkmal gegenüber Bieren, die diesem Gebot nicht entsprechen. Das kann sich gerade auf dem Weltmarkt als erheblicher Vorteil zeigen. Warum aber sollte ein inländischer Brauer kein belgisches Bier nach Trappistenart mit Zucker brauen, etwa ein Dubbel oder ein Tripel, warum kein englisches Chocolate Stout mit Schokolade, warum sollte er nicht nach der Hauptgärung noch

⁶⁷ Das kritisieren mit überzeugenden Argumenten *Wülfing*, Craft Bier selber brauen, 2014, 31 u. *Wesseloh*, Bier Leben, 2015, 111,

eine Kalthopfung vornehmen (Hopfenstopfen⁶⁸) oder eine Braunschweiger Kirschmumme herstellen,⁶⁹ vom Zusatz anderer Zutaten ganz zu schweigen?⁷⁰ Besonders problematisch werden diese Fälle dann, wenn nicht nur die Bezeichnung „Bier“ für solche Produkte untersagt wird, sondern gleich ihr Inverkehrbringen.

Nun wird bisweilen der Vorwurf erhoben, das Reinheitsgebot diene traditionsverhafteten deutschen Brauereien letztlich nur zur Verhinderung von Wettbewerb.⁷¹ Dagegen wird gerne argumentiert, es bestünden ja diverse Möglichkeiten, vom Reinheitsgebot abweichend zu brauen, das Enderzeugnis dürfe dann nur nicht „Bier“ heißen. Dem ist entgegenzuhalten, dass die betreffenden Erzeugnisse eben überall auf der Welt Bier sind und schon deswegen keine Notwendigkeit für eine Diskriminierung in Deutschland besteht.⁷²

Viel wichtiger aber ist in diesem Zusammenhang die Art der Regelungstechnik: Wäre das Reinheitsgebot nicht verbindlich vorgeschrieben, dann bliebe es doch allen Brauern möglich, ihr Bier trotzdem nach diesem Gebot zu brauen, sei es in seiner ursprünglichen Form, sei es in der löchrigen geltenden, und offensiv damit zu werben, dass sie sich bei der Herstellung – freiwillig – an alte Vorschriften aus Bayern halten. Nur fragt sich, ob aus Traditionsgründen allen Brauern ein einheitlicher gesetzlicher Zwang auferlegt werden muss.⁷³ Ob die Sorge um eine „Verwässerung“ des deutschen Biers auf dem Weltmarkt⁷⁴ eine Beschränkung im Inland rechtfertigt, darf durchaus bezweifelt werden.

E. Nachteile des Reinheitsgebots lassen sich vermeiden, auch ohne „Craft Beer“.

Kommen wir am Ende folgerichtig zu dem Marktsegment der Brauereiwirtschaft, das in jüngster Zeit für das größte Aufsehen gesorgt hat, auch wenn der zugehörige Bierausstoß bis heute nicht einmal ein Prozent des deutschen Biermarkts ausmacht, der sog. „Craft Beer“ (auf deutsch Handwerksbier) Szene.⁷⁵ Dieses Bier hat seinen Ursprung angeblich in Amerika. Das ist jedoch eher eine Erfindung von einfallreicher

68 Das Hopfenstopfen verstößt nicht gegen den Wortlaut des § 9 VorlBierG; vgl. auch *Dornbusch*, Die Biersorten der Brauwelt, 2014, S. 24 sowie <http://reinheitsgebot.de/startseite/reinheitsgebot/fragen-und-antworten/>.

69 Vgl. dazu *Seidl*, Bier Katechismus, 2005, S. 125.

70 Vgl. dazu *Englmann* in Heyse, Praxishandbuch der Brauerei, 2.5.2.2.5.

71 Vgl. *Lohberg*, Das große Lexikon vom Bier, 3. Aufl. 1984, S. 124.

72 Vgl. auch die Überlegungen des BVerwG, Urteil vom 24.2.2005, 3 C 5.04, ZLR 2005, 459, 465 – „Schwarzer Abt“.

73 *Dornbusch*, Die Biersorten der Brauwelt, 2014, S. 25, spricht treffend von einer „Zwangsjacke“; vgl. auch *Frenzel*, Craft Bier, 2015, S. 251.

74 Vgl. *Lohberg*, Das große Lexikon vom Bier, 3. Aufl. 1984, S. 124.

75 Der englische, erkennbar unnötige Begriff scheint mir mehr als entbehrlich; vielleicht liegt es daran, daß ich auf zu vielen Kunsthandwerker-Märkten gewesen bin, auf denen allerlei unnützer Tand angeboten wird, von Kölsch-Trinkern treffend auch als „Nippes“ bezeichnet.

chen Verkäufern,⁷⁶ die in erster Linie um die originelle Vermarktung einer Bewegung bemüht sind. Tatsächlich gibt es in den USA einen relativ jungen Trend zum experimentierfreudigen Brauen in kleinen Brauereien, und zwar vor allem als Reaktion auf das weitgehend gleichförmige Angebot großer Brauereien.⁷⁷ Trotzdem haben die Amerikaner weder das Brauen noch das Bier erfunden. Es gibt deshalb, ganz unabhängig vom Reinheitsgebot, überhaupt keinen zwingenden sachlichen Grund dafür, innovative (deutsche) Biere als „Craft Beer“ zu bezeichnen (oder sprachlich noch schlimmer „Craft Bier“ bzw. „Craftbier“). Den Begriff „Kraftbier“ gab es hierzulande übrigens schon früher; man verstand darunter ein besonders stark eingebrautes Starkbier.⁷⁸

Richtig ist allerdings, dass der Verband der US-amerikanischen Brauereien sich an einer Definition von „Craft Beer“ versucht hat.⁷⁹ Danach kann solches Bier in den USA nur von (nach amerikanischen Maßstäben) kleineren, unabhängigen Brauereien (jährlich maximal 6 Millionen Fässer⁸⁰ bzw. weniger als 3 % des US-amerikanischen Marktes) gebraut werden, deren überwiegender Ausstoß in Bier liegt, „*whose flavour derives from traditional or innovative brewing ingredients and their fermentation*“. Tatsächlich sind die Übergänge von handwerklicher zu industrieller Herstellung schon immer fließend gewesen, auch im Bauereiwesen. Und die Art der Rezeptur ist von der Größe der Brauerei im Prinzip ebenso unabhängig wie von deren Grad der Automatisierung des Brauprozesses. Welche geschmacksgebenden Zutaten als traditionell und welche als innovativ gelten können, lässt sich aus der US-amerikanischen Definition an und für sich nicht entnehmen.⁸¹ Logischerweise muss eine Zutat immer entweder traditionell oder innovativ sein, eine dritte Variante ist kaum denkbar. Somit kommen am Ende alle Arten von Geschmackslieferanten in Betracht – auch solche, die nach dem deutschen Reinheitsgebot nicht zulässig wären. Trotzdem hat die amerikanische Definition in Deutschland rechtlich selbstverständliche keinerlei Bedeutung.⁸²

Hierzulande findet man gleichwohl Brauer, die sich von der Entwicklung in Amerika haben begeistern lassen. Interessanterweise brauen sie ihre Biere ganz überwiegend im Einklang mit dem deutschen Reinheitsgebot. Es ist also durchaus keineswegs richtig anzunehmen, als „Craft Beer“ vermarktete Erzeugnisse müssten von den gelten-

76 Die sich vermutlich selbst nicht so, sondern als „Marketing Manager“ bezeichnen würden.

77 Vgl. dazu näher *Dornbusch*, Die Biersorten der Brauwelt, 2014, S. 10-12, *Kopp*, Das Craft-Bier Buch, 2014, S. 4, 17-18, *Wülfing*, Craft Bier selber brauen, 2014, S. 45-46, *Wesseloh*, Bier Leben, 2015, S. 48-53 u. *Frenzel*, Craft Bier, 2015, S. 8-9 u. 98-99; vgl. auch <http://reinheitsgebot.de/startseite/reinheitsgebot/fragen-und-antworten/>.

78 *Zipfel/Künstler*, Die Bierbezeichnung in Recht und Wirtschaft, 1957, S. 77, *Hieronimi*, Lebensmittelgesetz, 2. Aufl. 1959, S. 144, *Holthöfer/Juckenack/Nüse*, Deutsches Lebensmittelrecht, 4. Aufl. 1966, Band III, S. 251.

79 <https://www.brewersassociation.org/statistics/craft-brewer-defined/>.

80 Das entspricht ca. 7,15 Millionen Hektoliter, vgl. <http://reinheitsgebot.de/startseite/reinheitsgebot/fragen-und-antworten/>.

81 Laut *Wülfing*, Craft Bier selber brauen, 2014, S. 42 gelten Reis und Mais nicht als traditionell.

82 Kritisch zur US-amerikanischen Definition auch *Wülfing*, Craft Bier selber brauen, 2014, S. 42-44; *Wesseloh*, Bier Leben, 2015, S. 67-68.

den gesetzlichen Vorschriften abweichen. Gleichwohl gibt es einige Brauer, die unbeschränkt von Traditionsvorschriften brauen wollen. Sie sehen das Reinheitsgebot als Hemmschuh, da es ihnen den Einsatz verschiedener geschmacksgebender Zutaten verbietet, die außerhalb von Deutschland zur Herstellung von Bier verwendet werden dürfen. Vor allem um sich in der Vermarktung gegenüber großen Teilen der etablierten Brauereiwirtschaft abzugrenzen, kämpfen sie gegen das Reinheitsgebot.

Grundsätzlich kann man den Schranken des Gebots dadurch entkommen, dass man auf die geschützte Bezeichnung „Bier“ für sein Gebräu verzichtet. Es scheint mir aber verfehlt, deswegen auf den englischen Begriff „Craft“ zu setzen, oder ihn gar mit einer eigenen Definition zu unterlegen;⁸³ das kann nicht richtig funktionieren. Das gilt umso mehr, wenn damit in Bezug auf das Produkt eher sachfremde Kriterien verknüpft werden, wie z. B. Bekanntschaften mit Mitarbeitern⁸⁴ oder die Abwesenheit von Lieferverträgen.⁸⁵ Solche Eigenschaften haben auf die Qualität des Biers nämlich regelmäßig keine messbaren Auswirkungen. Und die Forderung nach „Natürlichkeit“ von Zutaten erscheint auch reichlich ideologisch.⁸⁶ Woher sollen die Zutaten denn sonst kommen, wenn nicht letztlich aus unserer Natur? Das Brauerzeugnis „Bier“ hingegen war und ist kein Naturprodukt, es kommt in der Natur nirgends vor. Erst der Mensch hat Bier gemacht; dementsprechend ist und bleibt es immer ein Kunstwerk – nicht zuletzt deswegen spricht man seit langem auch von „Braukunst“.

Einige innovative, vom Reinheitsgebot abweichende Biere werden mit Rücksicht auf das Reinheitsgebot als „Brauereierzeugnis“ vermarktet, oder schlicht als beispielsweise „Ale“, „Pale Ale“ oder „India Pale Ale“ bezeichnet.⁸⁷ Denn diese Bezeichnungen sind für entsprechende Produkte normalerweise üblich i. S. v. Art. 2 Abs. 2 Buchst. o) LMIV. Jüngst wurde in Hamburg sogar ein mit Sauerkraut gesäuertes Bier gesichtet. Ein „Milk Stout“ soll dagegen nach Auffassung der bayerischen Lebensmittelüberwachung in Deutschland nicht verkehrsfähig sein.⁸⁸ Warum eigentlich nicht? Hier sind die Behörden wohl über das Ziel hinausgeschossen; womöglich haben sie auch Art. 17 Abs. 2 LMIV dem Wortlaut entsprechend eng ausgelegt und akzeptieren die ausländische Bezeichnung nur für ausländische Erzeugnisse. Der betroffene Brauer überlegt dementsprechend, seine Produktion in einen anderen Mitgliedstaat der EU zu verlagern.⁸⁹ Muss das wirklich sein?

Im Grunde genommen stellt sich damit wieder die Frage nach dem Nutzen des Reinheitsgebots. Andere Länder mit ihrer eigenen Brautradition sind in der Lage, hervor-

83 Vgl. *Wülfing*, Craft Bier selber brauen, 2014, S. 40 u. *Wesseloh*, Bier Leben, 2015, S. 68-69 sowie aktuell *Osterloh*, Bier & Brauhaus 1/2016, 22-23.

84 *Wülfing*, Craft Bier selber brauen, 2014, S. 44.

85 *Wesseloh*, Bier Leben, 2015, S. 69.

86 Vgl. dazu auch *Mettke*, ZLR 2001, 769, 771-772.

87 Vgl. *Wülfing*, Craft Bier selber brauen, 2014, S. 31.

88 <http://www.camba-bavaria.de/news/artikel/milk-stout-die-ganze-geschichte/>; *Wesseloh*, Bier Leben, 2015, S. 109 u. *Osterloh*, Bier & Brauhaus 1/2016, 13,16.

89 <http://www.camba-bavaria.de/news/artikel/neue-kontrolle-weitere-camba-biere-bald-nicht-mehr-erlaubt/>.

ragende Biere hervorzubringen, ohne dass ihre Brauer auf ein Reinheitsgebot verpflichtet wären. Es ist also – jedenfalls im Hinblick auf die Qualität von Bier – kein zwingender Grund erkennbar, warum ausgerechnet in Deutschland an einer überkommenen Selbstbeschränkung für alle Brauer festgehalten werden müsste, einmal abgesehen von dem Argument eines möglichen Wettbewerbsvorteils auf dem Weltmarkt. Der Deutsche Brauerbund sieht gerade im „Stellenwert“ des Reinheitsgebots bei Konsumenten im Ausland große Vorteile.⁹⁰ Die ließen sich aber gewiss auch durch eine werbliche Nutzung des Reinheitsgebots erreichen, von der Brauereien profitieren könnten, die sich für den Export freiwillig an der historischen Norm orientieren.

Plädoyer

Als Ergebnis meiner Überlegungen lässt sich somit festhalten: Das Reinheitsgebot nützt heute vor allem Brauereien, die sich dadurch Wettbewerbsvorteile versprechen. Dagegen stört es Brauer, die frei und unbeschränkt brauen wollen, insbesondere solche, die sich einem aktuellen Trend zur Herstellung von „innovativem“ oder „kreativem“⁹¹ Bier mit bisher in Deutschland nicht verwendeten Zutaten⁹² und Rezepturen verschrieben haben. Nun darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, dass sich auch unter Beachtung des – löchrigen – Reinheitsgebots sehr viele originelle Biere brauen lassen;⁹³ manchmal braucht man dazu sogar noch mehr Kreativität, als wenn man einfach auf exotische Zutaten ausweicht. Zum Zwecke des Gesundheits- oder des Verbraucherschutzes ist das Reinheitsgebot gewiss nicht mehr erforderlich. Überdies kann es im Einzelfall erhebliche rechtliche Probleme schaffen. Mit Liberalität lässt es sich gedanklich kaum in Zusammenhang bringen. Im Gegenteil, in seiner Erscheinung als generelles Verbot ist es vor allem ein Traditionsbewahrer. Vielleicht ist es Zeit, Abschied zu nehmen von einem Gesetz, das seine Schuldigkeit getan hat und nur noch dazu dient, ein Reservat zu schützen, das diesen Schutz gar nicht braucht. Am einfachsten wäre wohl eine ersatzlose Streichung des Reinheitsgebots. Aber auch eine zeitgemäße, flexible und qualitätssichernde Neureglung dessen, was „Bier“ ist oder sein soll, erscheint möglich.⁹⁴

Regelungstechnisch wäre ein Abschied vom Reinheitsgebot übrigens ganz einfach zu bewerkstelligen.⁹⁵ Denn das Vorläufige Biergesetz in der Fassung der Bekanntmachung von 1993 wurde, man glaubt es kaum, schon durch Art. 7 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts vom 1.9.2005 aufgehoben.⁹⁶

90 [Http://reinheitsgebot.de/startseite/reinheitsgebot/fragen-und-antworten/](http://reinheitsgebot.de/startseite/reinheitsgebot/fragen-und-antworten/).

91 Wesseloh, Bier Leben, 2015, S. 67–69 plädiert deswegen für den Begriff „Kreativbier“.

92 Vgl. Englmann in Heyse, Praxishandbuch der Brauerei, 2.5.2.2.5.

93 Der Deutsche Brauerbund meint, in Deutschland würden 98–99 % aller „Craftbiere“ nach dem Reinheitsgebot gebraut, vgl. <http://reinheitsgebot.de/startseite/reinheitsgebot/fragen-und-antworten/>.

94 Denkbare Alternativen sollen im Rahmen dieses Plädoyers nicht weiter vertieft werden.

95 Soweit bekannt beabsichtigt das zuständige Bundesministerium derzeit keine Liberalisierung des Reinheitsgebots; vgl. Osterloh, Bier & Brauhaus 1/2016, 13, 17.

96 BGBl. I, S. 2618, 2666; vgl. Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, C 410, Vorb. Rdnr. 10c.

Lediglich „soweit dies zur Vermeidung von Strafbarkeitslücken und Lücken in der Bußgeldbewehrung erforderlich ist“, sind die §§ 9, 11 u. 18 VorlBierG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht „weiter anzuwenden“.⁹⁷ Unter legislatorischen Gesichtspunkten kann man das nur noch als absurd empfinden. Seit über einem Jahrzehnt gelten drei Normen eines bereits aufgehobenen vorläufigen Gesetzes – vorübergehend – weiter, damit auch ja kein böser Brauer einer eventuell fälligen Bestrafung entkommen kann. Höbe man die Übergangsregelung auf, dann könnte die mehr als 10 Jahre alte Aufhebung des Reinheitsgebots endlich Wirkung zeigen – mit allen Vor- und Nachteilen, die das für Brauer und Verbraucher hätte.

Aus meiner Sicht wünschenswert wäre es, wenn der Markt entscheiden könnte, das heißt Verbraucher und Lebensmittelunternehmen gemeinsam. Es muss deswegen niemand nach Amerika reisen oder von dort übertrieben aufgeladene, sachlich unpassende und womöglich missverständliche Begriffe und Definitionen anschleppen,⁹⁸ die in der Sache nicht weiterhelfen. Heimische Biervielfalt sollte das Ziel sein; weniger durch Verbote als durch Originalität und Qualität. Mögen Brauer stets solche Produkte anbieten, die sie gerne produzieren möchten, und mögen Konsumenten so oft wie möglich das Bier trinken, das ihnen schmeckt. Für Lebensmittelrechtler bliebe immer noch genug zu tun. Zum Wohl!⁹⁹

Summary

The German purity law for beer (Deutsches Reinheitsgebot) has a proud history dating back to the year 1516. The author takes its 500-year-anniversary as an opportunity to examine the origins, legal developments and factual merits of the purity law. He points out that there are already several holes in the mighty walls of the world famous law, both for foreign beers and for domestic ones. Such exceptions show the necessity to accept legal limitations to the purity law based on EU-law and on the principle of proportionality. Furthermore, they demonstrate that it is possible to brew high quality beer without complying with the German purity law. Against this backdrop, the authors pleads for a fact (and beer) based approach which acknowledges the advertising power of the purity law for German beers in the world markets while also accepting freedom of choice, for consumers as well as for brewers.

97 Verkündet als Art. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts vom 1.9.2005, BGBl. I, S. 2618, 2653; vgl. *Zipfel/Rathke*, Lebensmittelrecht, C 410, Vorb. Rdnr. 10c.

98 *Wesseloh*, Bier Leben, 2015, S. 68 macht die Problematik anschaulich, wenn er meint, es sei „für den Konsumenten schwer zu erkennen, was wirklich ‚Craft‘ ist“ und dann seine eigenen Kriterien für eine „echte ‚Craft Brewery“ benennt.

99 Für wertvolle Anregungen und einen kontinuierlichen Gedankenaustausch bei mehr als 3.000 verschiedenen Bieren in über 30 Jahren danke ich meinen trinkfreudigen Freunden – Ihr wißt schon, wer gemeint ist!